

Informationen zur Katzenschutzverordnung in [Ort]

Problemstellung

[Verein/Vereine] ist/sind seit Jahren aktiv, um das Katzenelend zu verringern. Wir kümmern uns ehrenamtlich um freilebende Katzen und lassen sie kastrieren. Solange es aber Besitzer gibt, die ihre Katzen unkastriert ins Freie lassen, sind die Kastrations-Aktionen des Tierschutzes lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Freigänger-Katzen verpaaren sich mit den freilebenden Katzen und feuern so immer wieder das Elendskreislauf an.

Was ist eine Katzenschutzverordnung?

Eine Katzenschutzverordnung enthält eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit unkontrolliertem Freigang („Freigänger“).

Wer darf in Hessen eine Katzenschutzverordnung erlassen?

Nach der Hessischen Gemeindeordnung darf der Magistrat/Gemeindevorstand, in kreisfreien Städten der Bürgermeister eine Katzenschutzverordnung erlassen.

Warum ist eine Katzenschutzverordnung wichtig?

Das Ziel einer Katzenschutzverordnung ist die Kontrolle und Verhinderung von Streunerpopulationen. Diese entstehen durch unkastrierte Besitzerkatzen. Mit einer Katzenschutzverordnung werden die Besitzer verpflichtet, ihre Katzen, sofern sie unkontrolliertem Freigang bekommen, kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um eine Katzenschutzverordnung zu erlassen?

Um eine Katzenschutzverordnung nach §13b TierSchG zu erlassen, müssen Populationen freilebender Katzen im gemeindli-

chen Gebiet nachgewiesen sein, obwohl Kastrationsaktionen stattfanden. Eine Population kann schon eine Katze und ein Kater sein, die Nachwuchs zeugen können. Der Nachweis bedarf keiner besonderen Form und kann durch eine einfache Auflistung der Kastrationszahlen, z.B der vergangenen 2 oder 3 Jahren erfolgen.

Hat eine Gemeinde den hiesigen Tierschutzverein bereits mit Gelder für Gegenmaßnahmen - die Kastration freilebender Katzen- unterstützt, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Was bedeutet eine Katzenschutzverordnung für TierschützerInnen, TierärztInnen und Gemeinde?

Es geht um Rechtssicherheit, damit Fundtiere (und dazu zählen auch Streuner) nach einer kurzen Wartezeit kastriert und gekennzeichnet werden dürfen. Eine Katzenschutzverordnung führt zudem zu weniger Nachwuchs und damit auch zu weniger Tierarztkosten. Für die Kommune bedeutet dies auf Dauer geringere Fundkatzen-Kosten.

Ist eine Katzenschutzverordnung wichtig für private Katzenbesitzer?

Streuner sind oft mit übertragbaren Krankheiten infiziert, gegen die es nicht immer eine Impfung gibt. Diese Krankheiten werden beim Deckakt, bei Revierkämpfen und durch gemeinsam genutzte, „öffentliche Katzenklos“ auch auf Besitzerkatzen übertragen.

Ebenso können auf diesem Wege auch Parasiten auf Besitzerkatzen übergehen (Würmer, Giardien, Clamydien, Flöhe, Milben).

Manche Krankheiten (Zoonosen) sind auch auf Menschen übertragbar. Sie können in ungünstigen Fällen sogar tödlich enden.

Gibt es bei uns überhaupt ein Katzenproblem? Und müssen die Kommunen nicht erst 3 bis 5 Jahre Daten zu den streunenden Katzen erheben?

Ja, wir haben ein Katzenproblem. Jedoch sind die Streunerpopulationen meist nicht sichtbar, da sie in der Regel versteckt leben. Die freilebenden Katzen sind in der Regel sehr scheu.

Eine aufwendige Datenerhebung ist nicht notwendig. Dies wurde bereits 2017 in einer kleinen Anfrage an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geklärt ([Drucksache 18/1189000](#)). Es muss lediglich festgestellt werden, dass freilebende Katzenpopulationen existieren und der Bestand trotz Kastrationsaktionen nicht kleiner wird.

[Verein] hat diese Daten seit [Zeitraum] erfasst. (Beiblatt: Zahlen)

Welche Aufwände bringt die Katzenschutzverordnung der Gemeinde?

Personeller Aufwand

Eine Verwaltung hat durch eine Katzenschutzverordnung kaum Mehraufwand. Es empfiehlt sich im Vorfeld mit dem Tierschutz, dem Veterinäramt und den Tierärzten der Kommune das Vorgehen zu koordinieren. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist hierbei die Grundlage für den langfristigen Erfolg einer Katzenschutzverordnung.

Tierheim

Gekennzeichnete und registrierte Fundkatzen verweilen in der Regel lediglich 3 bis 4 Tage im Tierheim, bis sie an ihren Besitzer zurückgegeben werden können. Die Verweildauer ungekennzeichneter und nichtregistrierter Katzen beträgt dagegen durchschnittlich mehrere Wochen.

Insgesamt ist zu vermuten, dass sich die Anzahl der Abgabetermine, der ausgesetzten Tiere, sowie der ungewollten Kitten verringern.

Kastrationskosten

Die Kosten für die Kastration von Fundkatzen, stellt die Verwaltung den BesitzerInnen in Rechnung.

Die Kosten für Kastrationen von Katzen, deren Besitzer nicht ausfindig gemacht werden können, wird durch die Verwaltung getragen werden, da das Fundtier nach Ablauf der Frist von 6 Monaten in deren Besitzer übergeht.

Die Kosten, vor denen sich die Kommune fürchtet, tragen aktuell ehrenamtliche Tierschutzorganisationen, die die kostenintensiven Kastrationsaktionen und tierärztlichen Versorgungen meist mit Spenden finanzieren. Unterstützungen durch Land oder Kommune hierfür fallen oft sehr gering aus. Die Tierschutzarbeit wird aktuell zu einem sehr hohen Anteil vom Ehrenamt übernommen, die weder Lohn noch Aufwandsentschädigungen bekommen. Das ändert sich nach der Einführung einer Katzenschutzverordnung in der Regel nicht.

Übernimmt die Gemeinde bereits jetzt ordnungsgemäß die Verantwortung für freilebende Katzen und akzeptiert diese als Fundtiere, sind kein Mehraufwand oder -kosten zu erwarten.

Wichtiger Schritt zum Erfolg

Eine Katzenschutzverordnung wirkt nur, wenn freilebende *und* freilaufende Katzen kastriert werden. Um den Erfolg einer Katzenschutzverordnung sicherzustellen, müssen Verwaltungen spätestens mit Erlass der Verordnung ihr Verhalten in Bezug auf freilebende Katzen ändern, wenn sie bis dahin freilebenden Katzen grundsätzlich den Fundtierstatus absprachen. Diese Verwaltungen sollten mit dem Erlass einer Katzenschutzverordnung ein Finanzierungskonzept zur Unterstützung von Katzen-

kastrationsaktionen erstellen, um das versäumte Handeln der vergangenen Jahre zu kompensieren.

Die hohe Anzahl freilebender Katzen begründet sich nämlich auch in der fehlenden Bereitschaft der Verwaltungen, *entgegen der gültigen Rechtsprechung*, freilebende Katzen als Fundtiere zu akzeptieren.

Häufiger Hotspot: Landwirtschaftlicher Betrieb

Gibt es im Gemeindegebiete landwirtschaftliche Betriebe, die oftmals wegen der vielen Gebäuden ein Hotspot freilebender Katzen sind, sollte hierfür ebenso ein Finanzierungskonzept überlegt werden. Hierbei sollte auch die Frage gestellt werden, ob der hiesige Tierschutzverein in der Vergangenheit dort vergebens kostenlose Kastrationsaktionen angeboten hat.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Katzenschutzverordnung?

Eine Katzenschutzverordnung wird, wie viele andere Verordnungen auch, z. B.: dem Leinenzwang bei Hunden, **nicht aktiv** von der zuständigen Behörde kontrolliert. Dies wäre auch schwer möglich. Sie ist jedoch die Grundlage, bei Bedarf überhaupt mit einer Handhabe einschreiten zu können. Die Verordnung gibt Tierschutzorganisationen, Tierärzten, Veterinär- und Ordnungsämtern frühzeitig die Möglichkeit, rechtssicher zu handeln und einzuschreiten.

Dafür ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Tierschutz notwendig: [Verein] geht Hinweisen aus der Bevölkerung aktiv nach, kontrolliert eigenständig die Einhaltung der Verordnung und agiert als „Handlanger“ im Auftrag der zuständigen Behörde.

Eine Katzenschutzverordnung bindet kein Personal bei den Behörden.

Muss eine Katzenschutzverordnung von jeder Kommune neu erarbeitet werden?

Nein. Es gibt viele Kommunen, die bereits eine Katzenschutzverordnung erlassen haben. Es ist möglich, eine dieser Satzungen zu übernehmen oder sich zumindest daran zu orientieren. Auch stellen das zuständige hessische Ministerium eine Vorlage zur Verfügung, die sich seit 2013 bewährt hat.

Hier zwei Beispiele für Katzenschutzverordnungen:

Wächtersbach: https://politik-fuer-die-katz.de/wp-content/uploads/2022/02/Katzenschutzverordnung_Waechtersbach.pdf

Erlensee: https://politik-fuer-die-katz.de/wp-content/uploads/2022/02/Katzenschutzverordnung_Erlensee.pdf

Muss eine Kommune wegen der Katzenschutzverordnung mit einer Klagewelle rechnen?

Gerade, wenn eine Verordnung eingeführt wird, bedeutet dies größere Rechtssicherheit! Bundesweit ist kein Fall bekannt, in dem es zu einer rechtlichen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einer Katzenschutzverordnung kam (Stand: August 2023).

Gilt die Katzenschutzverordnung ausnahmslos für alle Katzen?

Reine Wohnungskatzen und Zuchttiere sowie Katzen mit **kontrolliertem / gesicherten** Freigang können auf Antrag von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden. Diese Möglichkeit sollte in einer Katzenschutzverordnung vorhanden sein.

Lassen nicht verantwortungsbewusste Katzenhalter ihre Tiere ohnehin kastrieren lassen, die Problemfälle deshalb bleiben würden.

Der Zweck einer Katzenschutzverordnung ist auch, Problemfälle überhaupt klären zu können. Ohne eine Katzenschutzverordnung gibt es keine Handhabe außer einer Bitte um Einsicht.

Zur Einführung einer Katzenschutzverordnung gehört auch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit. Dadurch wurde bereits so mancher alter "Bauer" überzeugt, dass die Kastration der Katzen wichtig ist. Es wirkt dann auch langfristig über sozialen Druck.

Im Jahr lebten 2021 laut Industrieverband Heimtierbedarf über 16 Millionen Hauskatzen in der Bundesrepublik. In den Haustierregistern von Tasso und dem Deutschen Tierschutzbund, davon sind lediglich 4,5 Millionen erfasst.

Verpufft die Pflicht nicht, wenn jemand sagt „Die Tiere laufen zwar hier rum, sind aber nicht meine“

In so einem Falle ordnet die Katzenschutzverordnung die Situation, denn die Tiere können rechtssicher gefangen und kastriert werden.

Bedeutet eine Katzenschutzverordnung einen Eingriff in die Grundrechte?

Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, die durch eine von § 13b TierSchG vorgesehene Rechtsverordnung ausgestaltet ist und gewisse Ausnahmefälle beispielsweise für zur Zucht verwendete Katzen beinhaltet, steht mit den Grundrechten des Eigentumsrechts, der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Einklang.

Kurzstellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrechte e. V.:

https://politik-fuer-die-katz.de/wp-content/uploads/2022/12/22_12_23_DJGT_Kurzstellungnahme_Kastrationspflicht_final.pdf